

BStGer BG.2011.49 vom 19. Januar 2012

Bundesstrafgericht, 2012-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2011.49

FR: TPF BG.2011.49 du 19 janvier 2012

IT: TPF BG.2011.49 del 19 gennaio 2012

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV).

Erwägungen

E. 1.1

Will eine Partei die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten, so hat sie dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Die mit dem Antrag befasste Behörde hat gegebenenfalls einen Meinungsaustausch im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StPO einzuleiten oder direkt eine ihre eigene Zuständigkeit bestätigende Verfügung zu erlassen, welche mit Beschwerde angefochten werden kann (vgl. hierzu FINGERHUTH/LIEBER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 41 StPO N. 4 mit Hinweis auf SCHMID, Praxis-kommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 41 StPO N. 3). Gegen eine von

- 4 -

den am allfälligen Meinungsaustausch beteiligten Staatsanwaltschaften getroffene Entscheidung über den Gerichtsstand können sich die Parteien innerhalb zehn Tagen beschweren (Art. 41 Abs. 2 StPO). Zuständig zur Beurteilung entsprechender Fragen der interkantonalen Zuständigkeit betreffender Beschwerden ist die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 41 Abs. 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Beschuldigter Partei der Strafuntersuchung (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO) und daher zur Einreichung einer Beschwerde der ihn betreffenden Gerichtsstandsverfügung legitimiert. Die übrigen Eintrittensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen weiteren Diskussionen Anlass, weshalb auf die Beschwerde ohne weiteres einzutreten ist.

E. 1.3

In formeller Hinsicht drängen sich jedoch einige Ausführungen zur Bemerkung des Gesuchsgegners 1 auf, wonach dieser die Beschwerdekammer im Lichte der laufenden Untersuchung um vorherige Rücksprache ersuchte, sollte dem Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren Akteneinsicht gewährt werden (act. 4, Ziff. 2.5). Die bisherige und auch unter dem Geltungsbereich der neuen Strafprozessordnung weiterhin geltende Praxis der Beschwerdekammer lässt es nicht zu, dass diese von Aktenstücken Kenntnis nimmt, welche einer Partei nicht offen gelegt werden sollen (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2011.78 vom 5. Dezember 2011, E. 1 mit zahlreichen weiteren

Hinweisen; siehe auch die Verfügung des Bundesstrafgerichts BG.2011.32 vom 10. Oktober 2011). Es obliegt diesfalls den betroffenen Behörden, ihre Strategie diesem Umstand anzupassen.

E. 2.1

Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren

- 5 -

Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (vgl. hierzu zuletzt die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.33 vom 28. September 2011, E. 2.2.1; BG.2011.4 vom 10. August 2011, E. 2.2.2; BG.2011.19 vom 5. August 2011, E. 2.2.1). Hat ein Mittäter ausser den in Mittäterschaft verübten Verfehlungen an anderen Orten noch weitere Delikte verübt, die mit gleicher Strafe bedroht sind wie die in Mittäterschaft verübten, so bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde, und dies selbst dann, wenn nur die allein verübten Taten Gegenstand der ersten Untersuchungshandlungen bildeten (vgl. hierzu zuletzt den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.33 vom 28. September 2011, E. 2.2.1 m.w.H.; siehe auch MOSER, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 33 StPO N. 13).

E. 2.2

Beim vorliegend für die Bestimmung des Gerichtsstandes interessierenden Gegenstand der Strafuntersuchung handelt es sich durchwegs um qualifizierte Widerhandlungen gegen das BetmG. Dem widerspricht auch der Beschwerdeführer nicht (siehe act. 8, Ziff. 3). Vom Beschwerdeführer ebenso wenig bestritten wird, dass er Betäubungsmitteldelikte in Mittäterschaft mit B. begangen haben dürfte (siehe auch hier act. 8, Ziff. 3). In Anbetracht der oben in E. 2.1 erwähnten Rechtsprechung liegt daher der Gerichtsstand an jenem Ort, an welchem die Untersuchung gegen einen der Mittäter hinsichtlich der qualifizierten Betäubungsmitteldelikte zuerst angehoben worden ist. Den Akten zufolge handelt es sich hierbei für die beteiligten Mittäter um den Kanton Bern, nachdem dessen Strafverfolgungsbehörden bereits seit 2009 gegen den mutmasslichen Mittäter B. ermitteln. Vor diesem Hintergrund ist es von Beginn weg nicht mehr entscheidend, wann welcher der beteiligten Kantone gegen den Beschwerdeführer eine Untersuchung an hob (siehe hierzu die Ausführungen des Beschwerdeführers in act. 1, Ziff. 5 bis 9). Dies geschah, wie auch der Beschwerdeführer selbst ausführt, im Kanton Basel-Landschaft auf alle Fälle erst nachher (siehe act. 1, Ziff. 9). Ebenso wenig spielt es angesichts der zitierten Rechtsprechung eine Rolle, ob sich der Beschwerdeführer oder B. neben den offenbar unbestrittenermassen in Mittäterschaft begangenen qualifizierten Betäubungsmitteldelik-

ten noch weitere Delikte „auf eigene Rechnung“ haben zuschulden kommen lassen. In diesem Sinne richtet sich der gesetzliche Gerichtsstand hinsichtlich des Beschwerdeführers nach demjenigen bezüglich B., ungeachtet seiner Ausführungen zur angeblich fehlenden Verfahrensökonomie (act. 1, Ziff. 11). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass er darüber hinaus noch mit anderen Personen ausserhalb des Kantons Bern weitere Betäubungsmitteldelikte begangen habe (act. 8, Ziff. 3), bleiben seine Ausführungen hinsichtlich der Begründung eines anderen gesetzlichen Gerichtsstandes vage.

- 6 -

rungen hinsichtlich der Begründung eines anderen gesetzlichen Gerichtsstandes vage.

E. 2.3

Nach dem Gesagten befindet sich der gesetzliche Gerichtsstand für die Verfolgung und Beurteilung der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Delikte im Kanton Bern. Gründe für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand sind anhand der Akten keine ersichtlich; ebenso wenig werden solche vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Seine Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 3.1.1

Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 29 Abs. 3 Satz 1 BV). Ein Verfahren ist dann aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren; massgeblich ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder davon absehen würde (vgl. hierzu MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S. 903 u. a. mit Hinweis auf BGE 133 III 614 E. 5; siehe auch STEINMANN, Die schweizerische Bundesverfassung – Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008, Art. 29 BV N. 39 u. a. mit Hinweis auf BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.).

E. 3.1.2

Vorliegend muss das eingelegte Rechtsmittel als aussichtslos bezeichnet werden, unterliess es der Beschwerdeführer doch, irgendwelche Gründe vorzubringen, welche eine Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung rechtfertigen würden. Nach dem Gesagten erweist es sich als nicht relevant, ob die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern schon vor dem 1. Juli 2010 Verfolgungshandlungen gegen den Beschwerdeführer vorgenommen haben. Eine der angefochtenen Verfügung allenfalls zu Grunde liegende – im vorliegenden Fall nicht einmal relevante – „unbelegte Behauptung“ (act. 1, Ziff. 7) hätte der Beschwerdeführer mittels einfachem Ersuchen um Akteneinsicht verifizieren können, ohne gleich ein Rechtsmittel einzulegen. Allein entscheidend ist die zuvor gegen B. als Mittäter des Beschwerdeführers angehobene Untersuchung. Der Verdacht auf vom Beschwerdeführer mit B. mittäterschaftlich begangene qualifizierte Betäubungsmitteldelikte wird sogar vom Beschwerdeführer selber bestätigt, jedoch rechtlich offensichtlich unzutreffend gewürdigt. Aus dem Umstand, dass dem Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung offensichtlich

- 7 -

aus Versehen nicht umgehend eröffnet worden ist, lässt sich in materieller Hinsicht nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 3.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.